



Satzung über die Ablagerung von Erdaushub der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 4. Änderungssatzung vom 27.08.2001)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534 ff), der §§ 1 - 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in der Sitzung am 16.12.1994 folgende

Satzung über die Ablagerung von Erdaushub

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in der Gemeinde Bischoffen eingerichteten Ablagerungsstätten für unbelasteten Erdaushub werden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Ablagerung von anderen Materialien wie unbelasteter Erdaushub ist untersagt.
- (3) Es darf nur Erdaushub, der aus dem Gebiet der Gemeinde Bischoffen angefallen ist, abgelagert werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Erdaushubablagerungsstätten sind zu den im Mitteilungsblatt veröffentlichten Zeiten geöffnet.
- (2) Anlieferungen dürfen nur innerhalb dieser Zeit und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson erfolgen.
- (3) Ausnahmen sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vorher zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Erdaushubablagerungen werden nach der angelieferten Menge bemessen und betragen

8,00 EURO je cbm Erdaushub.

Die zusätzlich anfallenden Kosten für die Aufsichtstätigkeit sind, zu der in Abs. 1 genannten Gebühr, zusätzlich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Anlieferer des Erdaushubes und die Auftraggeber als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung fällig. Bei größeren Anlieferungsmengen können die Gebühren per Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 16.12.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Thielmann)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>16.12.1994</u>
	veröffentlicht am	<u>23.12.1994</u>
	in Kraft getreten am	<u>24.12.1994</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>03.07.1995</u>
	veröffentlicht am	<u>21.07.1995</u>
	in Kraft getreten am	<u>21.07.1995</u>
2. Änderungssatzung	vom	<u>16.12.1996</u>
	veröffentlicht am	<u>10.01.1997</u>
	in Kraft getreten am	<u>10.01.1997</u>
3. Änderungssatzung	vom	<u>15.12.1997</u>
	veröffentlicht am	<u>19.12.1997</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.1998</u>
4. Änderungssatzung	vom	<u>27.08.2001</u>
	veröffentlicht am	<u>07.09.2001</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2002</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 01.06.2011



Venohr
-Bürgermeister-